



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Nachdem die Cleve-Märckische Land-Stände angezeigt/ daß verschiedene Receptores der Werbe-Gelder/ in diesem Jahr die Gelder nicht zeitig eingesandt;

Als wird der Mörffischen Cammer-Deputation sowohl/ als auch sämtlichen Königl. Richten/ Magisträthen und Jurisdiction-Richtern in Eiere und Mare/ so weit die Werbungs-Freyheit geht/ hienit anbefohlen/ denen unter ihnen stehenden Stabs-Renths-Meißern und Receptoren zu bedenken/ fünfzigsten mit dem 1. Octobr. jeden Jahrs/ die angeschriebene völlige Summe der Werbe-Gelder/ wiewohl nach Abzug der pro Cent-Gelder und richtig befundenen Abgängen/ an den General-Rendanten Reimann, nebst der Rechnung zu besorgen/ widrigenfalls/ zu gewärtigen/ daß der Contravenient, ohne fernere Commination, in eine Straffe von 5. Reichs. nicht alleine verfallen seyn/ sondern auch der Rückstand/ er seye groß oder klein/ nebst erwähneter Straffe/ sofort durch militairische Execution begertieben werden solle;

Da auch einige Unter-Receptores in ihren Rechnungen/ Restanten oder Abgänge eingebracht/ ohne daß solche von denen Ständen oder deren Deputirten in Befolge der Verordnung vom 2. Decembris 1749. examiniret/ und auf den General-Rendanten assigniret worden/ daraus aber bey Abnahme der General-Werbe-Gelder-Rechnung viele Unbilligkeiten entstehen; So sollen fünfzigsten dergleichen Restanten oder Abgänge aus denen Rechnungen gelassen/ bey Einsehung jeder Rechnung aber von denen Renths-Meißern oder Receptoren auf einen besondern Bogen gesetzt und respective von denen Magisträthen oder Richten und deren Geberden Deputirten ihrer Nichtigkeit halber nach denen fest gesetzten Principis attestiret/ und jedes Jahr wie obgedacht mit dem 1. Octobr. an den General-Rendanten, nebst der Rechnung franco eingesandt/ damit solche von ihm denen Ständen oder deren Deputirten präsentiret/ darauf von denen Ständen examiniret und auf den General-Rendanten, dem Befinden nach assigniret/ mithin dadurch dasjenige rectificiret werden könne/ was dem General Rendanten bey Einsehung der Rechnung zu wenig übersandt/ oder dasjenige/ was bey der Examination nicht passiret noch vor Quittirung der Rechnung nachgesodert werden kan.

Solte nun ein oder ander dabey säumig seyn/ hat er zugewärtigen/ daß er mit solchen Restanten oder Abgängen abgewiesen werde; Wornach sämtliche Unter-Rendanten zu instruiren sind. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 31. Decembr. 1750.

D. E. M. v. Bessel. Müng. Schmitz. J. E. Bollmstadr. Durham. Colberg. A. D. v. Naeckfeld
W. Huppard. Gajall. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedter.

Circular.

An die Mörffische Deputation, wie auch sämtliche Beamte/ Magisträthe und Jurisdiction-Richtere/ im Herzogthum Cleve und der Graffschafft Mare.

Plesmann.



Handwritten text in a historical German script, likely a legal or administrative document. The text is arranged in several paragraphs, with some lines indented. The ink is dark and the paper shows signs of age and wear.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date, written in a smaller, more cursive hand.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Partial view of the adjacent page, showing a large decorative initial and some text]



Kg 469i (1)
4^r

HS-Abt.

1018

1011



achdem die Cleve · Märckische Land · Stände angezeigt / das ver-
schiebene Receptores der Werbe · Gelder / in diesem Jahr die Gelder nicht
zeitig eingefandt;

Als wird der Märckischen Cammer, Deputation sowohl / als auch sämtlichen Königl.
Richtern / Magistraten und Jurisdicions · Richtern in Cleve und Märck / so weit die
Verbungs · Freyheit gehet / hietmit anbefohlen / denen unter ihnen stehenden Stadts · Rents ·
Meistern und Receptoren zu bedenken / künfftighin mit dem 1. Octobr. jeden Jahrs / die
angeschriebene völlige Summe der Werbe · Gelder / wiewohl nach Abzug der pro Cent Gel-
der und richtig befundenen Abgängen / an den General · Rendanten Reimann, nebst der
Rechnung zu besorgen / widrigenfalls / zu gewärtigen / das der Contravenient, ohne fer-
nere Commination, in eine Straffe von 5. Rthlr. nicht alleine verfallen seyn / sondern auch
der Rückstand / er seye groß oder klein / nebst erwehnter Straffe / sofort durch militairische
en solle;

Receptores in ihren Rechnungen / Restanten oder Abgänge
von denen Ständen oder deren Deputirten in Befolge der
bris 1749, examiniret / und auf den General · Rendanten
über bey Abnahme der General · Werbe · Gelder · Rechnung
hen; So sollen künfftighin dergleichen Restanten oder Ab-
gelassen / bey Einsendung jeder Rechnung aber von denen Rents ·
auf einen besondern Bogen gesetzt und respective von denen
und deren Geerbten Deputirten ihrer Nichtigkeit halber nach
attestiret / und jedes Jahr wie obgedacht mit dem 1. Octobr.
nebst der Rechnung franco eingefandt damit solche von ihm
Deputirten präsentiret / darauf von denen Ständen exami-
Rendanten, dem Befinden nach assigniret / mithin dadurch
t / oder dasjenige / was bey der Examination nicht passiret
Rechnung nachgefordert werden kan.
oder dabey säumig seyn / hat er zu gewärtigen / das er mit
ngen abgewiesen werde; Wornach sämtliche Unter · Rendan-
natum Cleve in der Kriegs, und Domainen · Cammer den

Schmitz, J. C. Wollmstädt, Durham, Colberg, A. D. v. Roesfeld
St. Michaelis, Kessel, L. P. v. Hagen, Schwedder,

n, wie auch
sträte und
n Herzog-
Brasschaft

Plesmann.

